Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 und der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 30.05.2023 mit Beschluss-Nr.: 348/2023 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Teutschenthal unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtungen nachstehend näher bezeichnete Kindertageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht.

Ortsteil Angersdorf	Kindertageseinrichtung „Kleine Strolche“ Am Kindergarten 4	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
Ortsteil Dornstedt	Kindertageseinrichtung und Hort „Max und Moritz" An der Schule 2 a	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten, Hort
Ortsteil Holleben	Haus 1 - Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ Ernst-Thälmann-Straße 102 Haus 2 - Hort Lutherplatz 3a	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten Betreuungsart: Hort
Ortsteil Langenbogen	Kindertageseinrichtung „Nesthäkchen“ Sanddornweg 2	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
Ortsteil Teutschenthal	Kindertageseinrichtung „Buratino“ Maerkerstraße 30	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
	Kindertageseinrichtung „Freche Früchtchen“ Schulstraße 1 a	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
	Kindertageseinrichtung „Kleine Riesen“ Köchstedter Straße 8	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten
	Hort „Crazy Kids" Teutschenthal Am Stadion 9 Betreuungsart: Hort	Betreuungsart: Hort
Ortsteil Zscherben	Kindertageseinrichtung „Gestiefelter Kater" Hauptstraße 32 b	Betreuungsart: Krippe, Kindergarten

Krippenkinder sind Kinder von 0 Jahren bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

Kindergartenkinder sind Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31.07. des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt.

Hortkinder sind Kinder ab dem 01. August des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt. Hortkinder können bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang betreut werden.

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Gesamtfinanzierung der Kosten der Kindertageseinrichtungen erfolgt aus den Zuschüssen des Landes, den Zuschüssen des Landkreises, den Kostenbeiträgen der Eltern sowie aus den Zuschüssen des Trägers - Gemeinde Teutschenthal.

(2) Die Gemeinde Teutschenthal als Träger der Kindertageseinrichtungen ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kindertageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Kindertageseinrichtung an die Gemeinde Teutschenthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption auf der Grundlage des § 5 KiFöG LSA.

Sie sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beizutragen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(2) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

(3) Verbindliche Grundlage zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „Bildung elementar — Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung und die jeweilige einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption.

Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden.

(5) Den Hortkindern werden räumliche und zeitliche Gelegenheiten gegeben, um in entsprechender Atmosphäre die Hausaufgaben zu erledigen. Den Kindern wird Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten die pädagogischen Fachkräfte des Hortes mit der Schule zusammen.

§ 4 Freiwilligkeit und Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig.

(2) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.

(3) Der Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Gemeinde Teutschenthal als Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Sicherung dieses Anspruchs.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet. Eine Platzvergabe in einer Wunscheinrichtung, kann nur bei vorhandener Kapazität erfolgen.

(5) Der Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung für einen Krippen- oder Kindergartenplatz kann laufend über eine Bedarfsanmeldung durch die Personensorgeberechtigten über das Online Elternportal der Gemeinde Teutschenthal erfolgen. Eine Anmeldung ist frühestens nach der Geburt des Kindes möglich. Schulkinder sind spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.

(2) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Gemeinde Teutschenthal haben. Die Leistungsberechtigten haben dennoch das Recht, nach S 3 b KiFöG LSA (Wunsch- und Wahlrecht) im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal oder an einem anderen Ort zu wählen. Kinder aus anderen Kommunen können erst aufgenommen werden, wenn vom zuständigen Träger der Wohnsitzgemeinde eine Kostenübernahmeerklärung des Betriebskostendefizits vorliegt.

(3) Die Kinder können in der von den Personensorgeberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit keine gesundheitlichen Gründe seitens des Kindes der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen laut Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtung dies zulassen. Steht ein Platz in der Wunscheinrichtung zum gewünschten Zeitpunkt nicht zur Verfügung, werden den Personensorgeberechtigten Alternativen angeboten.

(4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung schließt im Auftrag der Gemeinde Teutschenthal mit den Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages unterliegen die Personensorgeberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung, der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung sowie der Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

(5) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter

gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

Die ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes soll vom ersten Betreuungstag in der Einrichtung gerechnet nicht älter als drei Wochen sein. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten

(6) Ab der Vollendung des ersten Lebensjahres ist für das Kind mindestens eine, ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen, eine Masernimmunität oder eine medizinische Kontraindikation nachzuweisen. Wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung das erste Lebensjahr bzw. zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist der Nachweis bis spätestens drei Monate nach der Vollendung des ersten bzw. zweiten Lebensjahres zu erbringen. Wenn die jeweiligen Nachweise nicht erbracht werden, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

(7) In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern grundsätzlich möglich. Näheres hierzu wird in der Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal geregelt.

§ 6 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Betreuungsvertrag kann durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Einrichtung gekündigt werden. Die Kündigungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen zum Ende des laufenden oder zum Ende des Folgemonats verkürzt werden.

(2) Durch die Gemeinde Teutschenthal kann das Betreuungsverhältnis im Einzelfall zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden. Das gilt insbesondere für folgende Fälle:

- bei Zahlungsverzug der Personensorgeberechtigten von mehr als zwei Monaten,
- wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt,
- wenn die Personensorgeberechtigten falsche Angaben gemacht haben oder Änderungen nicht schriftlich angezeigt, welche für die Verwaltung des Betreuungsplatzes erforderlich sind oder sie sind in einer anderen Form ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind,
- das Verhalten des Kindes wiederholt bzw. nachhaltig den Tagesablauf in der Kindertageseinrichtung stört, eine Gefahr für die anderen Kinder und Personen darstellt und die einrichtungsbezogenen Möglichkeiten des Teams der Kindertageseinrichtung ggf. auch durch Hilfe Dritter ausgeschöpft wurden sind, um die Situation zu verbessern und
- bei der Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen und/oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeiten, Betriebsferien

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Kindertageseinrichtungen öffnen montags – freitags täglich mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Zeit von 06:00 Uhr bis maximal 18:00 Uhr (Regelöffnungszeit). Die jeweilige Kindertageseinrichtung legt in diesem Rahmen die Öffnungszeit im Kuratorium fest.

(2) Soweit Änderungen der Öffnungszeiten notwendig werden, ist dafür die Zustimmung des Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KiFöG LSA notwendig.

(3) Aus notwendigen betriebsorganisatorischen Gründen (z.B. Abbau von Ausfalltagen des päd. Personals, Grundreinigung, ggf. Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen) schließen die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal:

- an den Brückentagen vor und nach einem gesetzlichen Feiertag
- in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (27.12. bis 31.12.)
- an bis zu 2 Werktagen im Kalenderjahr für Fortbildungen der pädagogischen Fachkräfte und
- mit Ausnahme des Hortes „Crazy Kids" zusammenhängend für 2 Wochen während der Sommerferienzeit im Land Sachsen-Anhalt.

Der konkrete Schließungszeitraum in der Sommerferienzeit wird im Kuratorium und in Abstimmung mit der jeweiligen Ausweicheinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten bis zum 30.06. des Vorjahres und alle übrigen Schließtage werden in der Regel mit einer Frist von 8 Wochen über einen Aushang in der Kindertageseinrichtung mitgeteilt.

Sollte der Bedarf für eine notwendige Betreuung des Kindes während der Schließzeit erforderlich sein, so wird auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten eine entsprechende Betreuungsmöglichkeit durch die Gemeinde Teutschenthal gewährleistet. Der Antrag muss so früh wie möglich und spätestens bis vier Wochen vor der Schließzeit bei der Kita-Leitung eingehen.

Der Träger behält sich zum Zwecke der Personalplanung vor, den Nachweis über den tatsächlichen Bedarf bei den Personensorgeberechtigten abzufordern.

Für den Besuch einer Ausweicheinrichtung werden keine gesonderten Kosten erhoben und auch keine Kosten erstattet.

Den Personensorgeberechtigten wird im Interesse der Entwicklung des Kindes dringend empfohlen, ihrem Kind zwei zusammenhängende Wochen Urlaub zu ermöglichen.

Eine kurzfristige Schließung der Einrichtung bzw. eine Verkürzung von Öffnungs- und Betreuungszeiten_aufgrund höherer Gewalt und wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht mehr gewährleistet werden kann, behält sich der Träger nach Abstimmung mit der Betriebserlaubnisbehörde vor.

§ 8 Betreuungszeiten

(1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach § 3 Abs. 3 und 4 KiFöG LSA und umfasst

- für Kinder bis zum Eintritt in die Schule ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu acht Stunden (ganztägiger Platz) und in begründeten Fällen bis zu 10 Stunden (erweiterter ganztägiger Platz)

- für Schulkinder ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu sechs Stunden je Schultag sowie von bis zu acht Stunden (ganztägiger Platz) und in begründeten Fällen bis zu 10 Stunden (erweiterter ganztägiger Platz) in den Schulferien.

In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus eine Betreuungszeit von mehr als 10 Stunden täglich angeboten werden, wenn dies der Sicherung des Kindeswohl nicht entgegensteht.

(2) Die Dauer der Regelbetreuung wird zwischen Kindertageseinrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten vereinbart. Sie kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung festgelegt werden und soll sich am Kindeswohl orientieren.

Die Betreuungszeit der Kinder in den Kindertageseinrichtungen soll in der Regel spätestens ab 09.00 Uhr beginnen, da nur so der durch den Gesetzgeber gewollte Bildungsauftrag gewährleistet und erfüllt werden kann.

§ 9 Aufsichtspflicht, Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder durch diese beauftragten Personen an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder andere von den Personensorgeberechtigten beauftragte Personen durch das pädagogische Personal.

Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden.

Die Abholung von Krippen- und Kindergartenkindern durch Geschwisterkinder wird nicht empfohlen. In Einzelfällen kann unter Berücksichtigung der persönlichen Reife des Geschwisterkindes und der Abholsituation (Gefährdungen auf dem Weg zwischen Kita und zu Hause) zwischen Einrichtungsleitung und Personensorgeberechtigten die Abholung durch ein Geschwisterkind vereinbart werden. In diesem Fall muss das Geschwisterkind, welches die Abholberechtigung erhält, mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Hortkinder dürfen den Heimweg allein antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Es besteht seitens des pädagogischen Personals keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause, zum Bus oder zum Taxi zu begleiten.

(2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Tag der offenen Tür, Ausflüge usw.) sind die anwesenden Personensorge- bzw. Abholberechtigten der Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet,

- jede Änderung der Sorgerechtsverhältnisse,
- der Namen,
- der Wohnanschrift und
- der Kontaktdaten

der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.

Das Fernbleiben des Kindes (z.B. bei Urlaub, Krankheit) soll ab dem 1. Fehltag beim pädagogischem Personal gemeldet werden.

(4) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten alle persönlichen Sachen des Kindes in der Kindertageseinrichtung und im Hort (wie z.B. Kleidungsstücke, Schuhe, Frühstückstaschen) mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Verhalten im Krankheitsfall, gesundheitliche Betreuung, Medikamentenverabreichung

(1) Dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung ist jede Erkrankung des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei Bekanntwerden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung, muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

(3) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, welche unter § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfasst sind, entscheidet der behandelnde Arzt - ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme des Wiederbesuches der Kindertageseinrichtung erfolgt nur nach ärztlicher Bestätigung.

Die Personensorgeberechtigten werden bei Aufnahme des Kindes und anlassbezogen ausführlich über die Mitteilungspflichten, gesetzliche Besuchsverbote von Gemeinschaftseinrichtungen und vorbeugenden Maßnahmen zum Infektionsschutz schriftlich durch die Einrichtungsleitung belehrt.

(4) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt wird eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder bei Vorliegen der Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten durchgeführt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen werden ärztlich verordnete Medikamente (Arztbescheinigung), die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vorgabe des Arztes sowie einer dazu abzuschließenden Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre Originalverpackungen sind durch die Personensorgeberechtigten mit den Namen des Kindes zu versehen.

§ 11 Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes, Gewährleistung des Kindeswohls in Abholsituationen

(1) Sollte ein Kind nicht bis zum Ablauf der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit oder bis zur Schließung der Kindertageseinrichtung abgeholt worden sein, versucht das pädagogische Personal die Personensorgeberechtigten oder eine abholberechtigte Person zu erreichen. Sollte auch diese Person nicht zu erreichen sein, wird nach Ablauf von einer Stunde nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit der Bereitschaftsdienst der Gemeinde Teutschenthal unterrichtet und mit der Unterbringung des Kindes beauftragt. Bis zur Abholung

des Kindes verbleibt die pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Kindertageseinrichtung. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(2) Ist eine sorge- oder abholberechtigte Person psychisch und/ oder physisch nicht in der Lage oder erweckt den Eindruck, nicht in der Lage zu sein (z.B. durch vermuteten Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenkonsum), das Kind sicher abzuholen, wird das Kind an diese einzelne Person nicht herausgegeben. Das pädagogische Personal versucht dann eine andere abholberechtigte Person zu erreichen.

§ 12 Verfahrensweise bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

Werden bei einem Kind gravierende, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten bemerkt, die zur Selbst- und Fremdgefährdung führen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal und den Personensorgeberechtigten sowie nach Abstimmung mit dem Träger, das zuständige Jugendamt um Unterstützung zu bitten. Kindertageseinrichtung und Jugendamt wirken zum Wohle des Kindes gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten zusammen und leiten bei Erfordernis weitergehende Maßnahmen ein.

§ 13 Versicherung

Während des Aufenthaltes in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung sowie bei durch die Einrichtung organisierten Veranstaltungen, Ausflügen und Fahrten, sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

§ 14 Essenbereitstellung

Die Gemeinde Teutschenthal sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit. Ein entsprechender Versorgungsvertrag wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Essenanbieter abgeschlossen. Die Gemeinde Teutschenthal behält sich vor, in der jeweiligen Einrichtung nur einen Essenanbieter zuzulassen, welcher nach vorheriger Abstimmung durch das Kuratorium bestimmt wird. Die Entscheidung, ob in der Kindertageseinrichtung eine Ganztagsverpflegung durch einen Essenanbieter angeboten wird, obliegt dem Kuratorium.

§ 15 Kostenbeitrag

Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrages richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Kosten der Kindertageseinrichtungen und ist deshalb auch während vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z. B. Krankheit, Urlaub u. ä.) und während Schließungszeiten sowie bis zum Wirksamwerden einer Kündigung von den Personensorgeberechtigten zu zahlen.

§ 16 Elternvertretung und Kuratorium

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle

und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindertageseinrichtung und Träger notwendig.

Es gelten die Regelungen des § 19 KiFöG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

(2) Soweit in einer Kindertageseinrichtung Gruppen gebildet werden, wählen die Personensorgeberechtigten für die Dauer von zwei Jahren in der Regel je Gruppe eine Person als Elternvertretung.

(3) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt für die Dauer von zwei Jahren wenigstens zwei Elternvertretende für das Kuratorium. Das Kuratorium besteht neben diesen 2 Elternvertretenden aus der Leitung der Kindertageseinrichtung und einer Vertretung des Trägers der Gemeinde Teutschenthal.

(4) Die Elternvertretenden jedes Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertretung für die Gemeindeelternvertretung.

(5) Jede Gemeindeelternvertretung innerhalb eines Landkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern im Landkreis (Kreiselternvertretung).

(5) Das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung haben die Aufgabe die Gemeinde Teutschenthal zu beraten und sind vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Teutschenthal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal vom 13.01.2021 außer Kraft.

Teutschenthal, den 30.05.2023

Tilo Eigendorf
Bürgermeister

Dienstsiegel

GEMEINDE TEUTSCHENTHAL
1